

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 95/23

Berlin, 16.06.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 24.09.2025	10:00 Uhr	110, Sitzungssaal	Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichterfelde

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Lichterfelde	Fl. 3, Nr. 1/21	Gebäude- und Freifläche	12207 Berlin, Giesensdorfer Straße 2	859	1950

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Das Grundstück ist mit einem freistehenden, zweigeschossigen und teilweise unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr 1953, Aufstockung 1965) und mit einem eingeschossigen Anbau (Baujahr 1958) bebaut. Die Wohnfläche des Hauses zzgl. des unbeheizten Anbaus beträgt ca. 100 m² und ist wie folgt aufgeteilt: Kellergeschoss: Keller mit Heizungsanlage Erdgeschoss: Flur, Küche, Bad, 2 Zimmer, Anbau (unbeheiztes Atelier, Zugang innen über Bad) Obergeschoss: Flur, 2 Zimmer, Bad, Abstellkammer. Das unregelmäßig geformte Grundstück grenzt unmittelbar an eine Gewerbefläche mit entsprechender Lärmbeträchtigung. Das Einfamilienhaus mit Anbau ist zum Zeitpunkt der Begutachtung unbewohnt, jedoch nicht geräumt. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist mit Zustandsstufe 5 (mangelhaft, erhebliche Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten erforderlich) eingeschätzt.	683.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 11.12.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 08.12.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.